

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.08.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende dritte Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.08.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher, auch Vorsitzender der Verbandsversammlung, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Entschädigungs-VO M-V) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 370,-- Euro.

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhalten nach Maßgabe der Entschädigungs-VO M-V für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- Euro. Der Verbandsvorsteher erhält kein Sitzungsgeld.

3. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Satzung des Zweckverbandes, weitere Satzungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des Zweckverbandes unter der Adresse <http://www.zvros.de/bekanntmachungen/> bekannt gemacht. Jedermann kann den Text der öffentlichen Bekanntmachungen (insbesondere Satzungen) unter der Adresse Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land, Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock bestellen und sich kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen unter der genannten Anschrift zudem zur Abholung bereit.

4. Aus der Anlage zur Verbandssatzung wird die Gemeinde Steinfeld mit den Sparten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 04.09.2014

Joachim Hünecke
Verbandsvorsteher

Diese Satzung wurde veröffentlicht unter www.zvros.de/bekanntmachungen am 22.01.2015

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).